

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der für die Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Rotenburg (Wümme) bestimmten Plätze werden Benutzungsgebühren (Marktstandgeld) nach dieser Satzung erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 2 Gebührentarif**

Das Marktstandgeld beträgt für jeden angefangenen Markttag:

#### **I. Auf dem Wochenmarkt:**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) für Verkaufsstände aller Art                            | je qm 0,30 € |
| b) für das Abstellen von Transportfahrzeugen jeglicher Art | je qm 0,30 € |
| Das Mindeststandgeld beträgt                               | 2,00 €       |

#### **II. Auf dem Jahrmarkt:**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) für Verkaufstische und Verkaufsstände aller Art, soweit sie ausschließlich oder überwiegend dem Warenverkauf dienen (einschl. Drehräder, Fadenziehen, Verlosungen, Blinker, Pingpong, Würfelspiel, Fest- bzw. Ausschankzelt usw.) | je qm 0,40 € |
| b) für Karussells, Kettenflieger (einschl. etwaiger Ausflugflächen), Luftschaukeln, Hypodrome, Schaubuden, Schießhallen sowie Fahrgeschäfte und sonstige der Lustbarkeit dienenden Einrichtungen geringeren Ausmaßes                 | je qm 0,35 € |
| c) für Auto-Skooter, Blitz-, Bob-, Autobahnen, ähnliche Unternehmen größerer Bauart  | je qm 0,40 € |
| d) für Wurst- und Imbissstände   | je qm 1,25 € |
| e) für das Abstellen von Wohn-, Gerätewagen, Transportmitteln, Kraftfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen im Marktbereich oder besonders zugewiesenen Flächen  | je qm 0,20 € |
| Das Mindeststandgeld beträgt   | 2,00 €       |

### **§ 2a Abrechnung der Stromkosten**

(1) Die Kosten des Stromverbrauches werden durch die Stadt Rotenburg (Wümme), zum derzeit gültigen Tarif des zuständigen Energieversorgers, abgerechnet.

(2) Die Kosten des beauftragten Elektrofachbetriebes, für das sogenannte An- und Abklemmen, sowie gegebene Sondereinsätze, werden je nach gültigem Stundentarif des Elektrofachbetriebes durch die Stadt Rotenburg (Wümme) abgerechnet.

(3) Neben den Kosten für den verbrauchten elektrischen Strom werden folgende, nach Anschlussart gestaffelte Gebühren für den Stromanschluss erhoben:

a)	230V 16A Wechselstrom, Schuko-Stecker	30,00 €
b)	400V 16A Drehstrom bis 10 KW, CEE-Stecker	45,00 €
c)	400V 32A Drehstrom bis 22 KW, CEE-Stecker	66,00 €
d)	400V 63A Drehstrom bis 40 KW, CEE-Stecker	128,00 €
e)	400V ab 64A Drehstrom über 40 KW, Direktanschluss	200,00 €

(4) Pro verwendetem Stromzähler wird eine Kautions von 50,00 € erhoben. Diese wird Vorort durch städtische Bedienstete vereinnahmt. Der Anschluss an die Versorgungsleitung wird von der Zahlung der Kautions abhängig gemacht.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei Zusage des Standplatzes.

### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzt, so haften beide als Gesamtschuldner.

(2) Wer sich weigert, das Marktstandgeld termingemäß zu entrichten, kann vom Markt verwiesen werden. Die Gebührenpflicht wird hierdurch nicht berührt.

### **§ 5 Gebührenberechnung**

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Stände, Plätze und Räume maßgebend. Restflächen von weniger als 1 qm werden aufgerundet.

(2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(3) Vergibt die Stadt einen Tagesstand oder -raum an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

### **§ 6 Fälligkeit**

(1) Das Marktstandgeld und der Werbebeitrag sind spätestens 1 Monat vor Marktbeginn und die Gebühren für den verbrauchten elektrischen Strom spätestens 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides, auf eines der städtischen Konten zu überweisen oder bei der Kasse der Stadt Rotenburg (Wümme) einzuzahlen.

(2) Das Marktstandgeld für den Wochenmarkt kann auch monatlich im Bankeinzugsverfahren erhoben werden.

(3) Ausstehende Marktstandgelder und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und können nach Feststellung der Unzuverlässigkeit des Gebührenschuldners zum Ausschluss vom Marktgeschehen führen.

### **§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass im Einzelfall**

Zur Vermeidung besonderer Härten kann das Standgeld auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet nicht statt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.5.2017 in Kraft.

**Stadt Rotenburg (Wümme)**

gez. Weber (LS)

Bürgermeister

Rotenburg (Wümme), den 1.10.2016